

Förderungsrichtlinien:

Photovoltaikanlagen für private Haushalte

Fassung vom (gültig ab)
01.02.2024



LAND
SALZBURG

KLIMA + ENERGIE
2050

Inhalt

1	Ziel der Förderung	3
2	Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch	3
3	Adressaten der Förderung	3
4	Gegenstand der Förderung	4
5	Art und Ausmaß der Förderung	5
6	Verfahren	7
7	Besondere Bestimmungen, technische Auflagen und allgemeine Förderungsbedingungen	8
8	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung.....	9
9	Eintragung als befugtes Unternehmen	9
10	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	9
11	Strafbarkeit von Falschangaben	9
12	Gültigkeit dieser Förderungsrichtlinien.....	10

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3791

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/energiefoerderung



Fassung vom 01.02.2024

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Energieeffizienz sowie der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energieträger im Hinblick auf die Reduktion der CO₂-Emissionen, Schutz des Klimas und der Umwelt, Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie Minimierung der Auslandsabhängigkeit um gemäß der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 Klimaneutralität, Energieautonomie und Nachhaltigkeit für das Land Salzburg zu erreichen.

2 Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch

3

- (1) Die Förderung von Photovoltaikanlagen durch das Land Salzburg erfolgt, sofern der Förderungsempfänger eine natürliche Person ist, gemäß folgender Rechtsgrundlagen:
 1. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) - Regierungsbeschluss vom 25.5.2020, Zahl: 20011-RU/2020/81-2020, abrufbar auf der Website www.salzburg.gv.at;
 2. Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- (3) Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

3 Adressaten der Förderung

- (1) Die Förderung richtet sich an Eigentümer, Mieter sowie Wohnrechtsinhaber von Gebäuden im Bundesland Salzburg. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Gebäudes, ist durch den Antragsteller die Zustimmung des Eigentümers einzuholen und auf Verlangen der Geschäftsstelle ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (2) Empfänger der Förderung sind natürliche Personen.
- (3) Das von der Förderung betroffene Gebäude muss flächenmäßig überwiegend als aufrechter Haupt- oder Nebenwohnsitz genutzt werden. Der Förderstelle ist auf Verlangen eine Feststellung eines Steuerberaters über die flächenmäßige Nutzung vorzulegen. Sollte keine flächenmäßig überwiegende Nutzung zu privaten Wohnzwecken vorliegen oder der nicht zu privaten Wohnzwecken genutzte Anteil im Rahmen einer anderen Förderungsaktion förderbar sein, kann die Förderung nicht gewährt werden.

4 Gegenstand der Förderung

- (1) Das Land Salzburg gewährt eine Förderung für die **Errichtung oder Erweiterung von an das öffentliche Stromnetz angeschlossene Photovoltaikanlagen** mit einer Leistung über 1 kW_p **auf oder an Gebäuden** (inklusive etwaiger Nebengebäude).
- (2) Wenn die Errichtung auf oder an Gebäuden aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist, kann das Land Salzburg in **Ausnahmefällen** eine Förderung für die **Errichtung oder Erweiterung von an das öffentliche Stromnetz angeschlossene Photovoltaikanlagen** mit einer Leistung über 1 kW_p **auf der Grundparzelle** (z.B.: Zäune, Hänge, Böschungen, Bauwerke zur Hangsicherung, Stütz- und Futtermauern, usw.) des baubewilligten Gebäudes gewähren.
- (3) Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Leistung der Photovoltaikanlage, die Zuschuss-höhe ist aber mit maximal € 25.000,- pro Photovoltaikanlage begrenzt.
- (4) Ergibt sich, insbesondere aufgrund der Anlagengröße oder der Erweiterung der bestehenden Anlage, eine Förderung von weniger als € 200,-, kann keine Förderung gewährt werden.
- (5) Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert und in Betrieb genommen werden.
- (6) Die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage ist zulässig.¹
- (7) Bei einer Ausrichtung, welche um mehr als 157,5° von Süd abweicht, kann eine Förderung gewährt werden, wenn der Jahresenergieertrag dieses (nach Norden ausgerichteten) Anlagenteils mindestens 800 kWh/a je kW_p (lt. Deklaration Salzburger Fördermanager) beträgt - ansonsten kann dieser Anlagenteil nicht gefördert werden.
- (8) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen
 1. für Anlagen, welche im Zuge des Neubaus (inklusive Ersatzbauten) eines Gebäudes errichtet werden. Als Neubau gilt ein Gebäude, dessen Vollendungsanzeige (iSd § 17 Bau-PolG) nicht älter als ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung, ist. Als Datum der Vollendungsanzeige gilt dabei das Datum des Einlangens der Anzeige bei der Bau-behörde (Eingangsstempel).
 2. für Anlagen, die mit anderen Mitteln des Landes oder des Bundes gefördert wurden oder für die eine Förderung beantragt wurde (Doppelförderung). Davon ausgenommen sind
 - a. Förderungen von Gemeinden,
 - b. Förderungen von Anlagen gemäß EAG (inklusive Umsatzsteuerbefreiung) bis 100 kW_p (Kategorie A, B und C).²

¹ Praxisbeispiel: Eine bestehende Photovoltaikanlage mit 20 kW_p wird um 15 kW_p auf insgesamt 35 kW_p erweitert. Gefördert werden 15 kW_p der Erweiterung mit dem für die jeweilige kW_p-Kategorie passenden Fördersatz laut Stufentarif (dh € 200,- je kW_p für die ersten 10 kW_p und € 150,- je kW_p für die nächsten 5 kW_p). Im genannten Beispiel [(10 x € 200,-) + (5 x € 150,-)] würde sich eine Förderung i.d.H.v. € 2.750,- ergeben.

² Maßgeblich für die Anwendung der 100 kW_p-Grenze ist die beantragte Anlagenleistung laut Antragstellung. Die Möglichkeit einer kombinierten Förderung besteht demnach für neu errichtete Photovoltaikanlagen und Erweiterungen von bestehenden Photovoltaikanlagen mit einer beantragten Anlagenleistung von bis zu 100 kW_p (auch wenn die tatsächlich zu errichtende Anlagenleistung z.B. 175 kW_p beträgt).

3. wenn mehrere Sanierungsmaßnahmen inklusive thermischer Sanierung mit Mitteln der Wohnbauförderung gefördert werden. Die Förderung der Anlage ist in diesem Fall bei der Wohnbauförderung zu beantragen.³
4. für gebrauchte Anlagen und Anlagenteile.
5. für Eigenbauten.
6. für Anlagen, welche nicht an das öffentliche Stromnetz angebunden sind (Inselanlagen).
7. für Anlagen ohne Wechselrichter oder Mikrowechselrichter.
8. für Anlagen, welche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Grünflächen errichtet werden.
9. für Anlagen, welche nicht von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert und in Betrieb genommen werden.
10. für Projekte, welche vor dem 01.02.2024 vollständig abgerechnet wurden.
11. für Projekte, bei denen sich eine Förderung von weniger als € 200,- ergibt.

5

5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses.
- (2) Die Förderung erfolgt ab einer Anlagenleistung > 1 kW_p. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaikanlage, die Zuschusshöhe ist aber mit maximal € 25.000,- pro Photovoltaikanlage begrenzt. Die Förderung ist leistungsabhängig pro beantragter Anlagenleistung und ist wie folgt gestaffelt (Stufentarif):⁴

förderfähige Leistung in kW _p	Förderung pro kW _p
Kategorie A: bis 10 kW _p	€ 200,-
Kategorie B: > 10 kW _p bis 20 kW _p	€ 150,-
Kategorie C: > 20 kW _p bis 100 kW _p	€ 100,-
Kategorie D: > 100 kW _p	€ 50,-

- (3) Die Förderung ist mit 40 % der förderungsrelevanten Brutto-Investitionskosten begrenzt.

³ Unter thermischer Sanierung werden unter anderem folgende Maßnahmen verstanden: Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes der Gebäudehülle, Austausch der Fenster und/oder Außentüren, Dachsanierung einschließlich Wärmedämmung, etc.

⁴ Für die Bestimmung der anzuwendenden Fördersätze ist jeweils die beantragte Anlagenleistung der neu zu errichtenden (Pkt 4 Abs 1 und 2) Photovoltaikanlage laut Antragstellung maßgeblich. Praxisbeispiel: Es wird eine Photovoltaikanlage mit 110 kW_p errichtet. Gefördert wird mit dem für die jeweilige kW_p-Kategorie passenden Fördersatz laut Stufentarif. Im genannten Beispiel [(10 x € 200,-) + (10 x € 150,-) + (80 x € 100,-) + (10 x € 50,-)] würde sich eine Förderung i.d.H.v. € 12.000,- ergeben. Wenn die tatsächlich errichtete Anlagenleistung weniger als die beantragte Anlagenleistung beträgt, wird die Förderung seitens der Förderstelle auf die umgesetzte Anlagenleistung gekürzt.

- (4) Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Kosten der Investition zur Erzeugung elektrischer Energie durch die Neuerrichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen. Förderfähig sind zudem nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.
- (5) Falls die tatsächlich errichtete Anlagenleistung über der beantragten Anlagenleistung liegt, kann maximal die beantragte Anlagenleistung gefördert werden.
- (6) Nicht förderfähig sind insbesondere Kosten für:
- Anlagenteile, welche nicht Eigentum des Förderungswerbers sind,
 - Reservematerialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Reparaturen,
 - Entsorgungskosten, Garantiekosten, Versicherungskosten,
 - Miete, Gebühren, Bewilligungen,
 - Backup-Systeme, Laderegler, Dacheindeckung, Schneefang, Stromspeicher jeglicher Bauart,
 - zusätzliche Verbraucher wie Heizstäbe und E-Ladestationen.
- (7) Für die Berechnung der förderbaren Kosten können nur Rechnungen anerkannt werden, welche ein Rechnungsdatum nach dem 01.02.2024 aufweisen. Etwaige Kosten, welche vor dem 01.02.2024 angefallen sind, können nicht berücksichtigt werden.
- (8) Skonti und Rabatte kürzen die förderbaren Investitionskosten, auch wenn sie vom Förderungswerber nicht in Abzug gebracht werden. Kosten für Eigenleistungen⁵ können nicht anerkannt werden.
- (9) Die Förderung von geleasteten Anlagen ist zulässig. In diesen Fällen ist anstatt der Zahlungsnachweise der Leasingvertrag sowie der Nachweis darüber vorzulegen, dass bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Abrechnungsunterlagen zumindest die Höhe der (maximalen) Förderung gemäß Pkt 5 Abs 2 als Leasingraten bereits (voraus-)bezahlt wurde.
- (10) Investitionen, die durch ein Contracting-Modell⁶ finanziert werden, können - sofern die nachstehenden Bestimmungen beachtet werden - grundsätzlich gefördert werden:
1. Contracting-Variante 1: Der Contracting-Nehmer ist Eigentümer der Photovoltaikanlage. Wenn der Contracting-Nehmer Eigentümer der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contracting-Nehmer als Förderungswerber auftreten. Die Anlage muss gemäß Contracting-Vertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum des Contracting-Nehmers übergehen. Die Eigentümerfrage muss im Contracting-Vertrag geklärt sein.
 2. Contracting-Variante 2: Der Contracting-Geber ist Eigentümer der Photovoltaikanlage. Wenn der Contracting-Geber Eigentümer der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contracting-Geber als Förderungswerber auftreten. Der Vorteil aus der Förderung muss erkennbar dem Contracting-Nehmer zu Gute kommen. Die Eigentümerfrage muss im Contracting-Vertrag geklärt sein.

⁵ Sind Leistungen des Förderungswerbers oder von einem Unternehmen, an dem der Förderungswerber überwiegend beteiligt ist oder das an dem Förderungswerber überwiegend beteiligt ist.

⁶ Ein Contracting-Unternehmen („Contracting-Geber“) errichtet z.B. am Dach eines Dritten („Contracting-Nehmer“) eine Photovoltaikanlage. Die konkrete Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung wird in einem Contracting-Vertrag zwischen Contracting-Geber und Contracting-Nehmer geregelt.

6 Verfahren

- (1) Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung des Förderantrages ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung.
- (2) Der Förderantrag ist ausschließlich elektronisch auf der Website des Landes Salzburg unter <https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung> einzureichen.⁷
- (3) Der Online-Förderantrag muss **im Nachhinein** gestellt werden. Die Antragstellung hat innerhalb von **12 Monaten** nach Ausstellung der letzten Rechnung (Rechnungsdatum ausschlaggebend) zu erfolgen. Ausnahmen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel erfolgen.
- (4) Nach Anforderung eines Zugangslinks auf der Website <https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung> und Einstieg in das Online-Formular über den per Mail übermittelten Zugangslink muss das Antragsformular samt Abrechnungsunterlagen vom Förderungswerber oder einem Stellvertreter vollständig ausgefüllt und über den entsprechenden Button an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Wurde das Antragsformular erfolgreich übermittelt, wird per Mail eine Zusammenfassung des Antrags an den Antragsteller gesendet.
- (5) Der vom Förderungswerber beauftragte und befugte Elektrotechniker hat im Online-System der Geschäftsstelle die Fertigstellung der Anlage zu melden und auf Verlangen der Geschäftsstelle entsprechende Nachweise, insbesondere Prüfprotokolle, vorzulegen.
- (6) Die Angaben im Förderantrag sowie in der Fertigstellung der Anlage werden von der Geschäftsstelle hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien geprüft.
- (7) Nach positivem Abschluss der Prüfung wird dem Förderungsempfänger oder dessen Stellvertreter per Mail die Förderungsvereinbarung übermittelt. Der Förderungsvereinbarung liegt eine Annahmeerklärung bei, welche vom Förderungsempfänger unterzeichnet und auf dem von der Geschäftsstelle festgelegten Weg rückübermittelt werden muss. Nach Rückübermittlung wird von der Geschäftsstelle der Förderungsbetrag zur Auszahlung veranlasst.
- (8) Die Abrechnungsunterlagen haben jedenfalls Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen samt Zahlungsnachweise⁸ zu enthalten. Rechnungen müssen an den Förderungswerber adressiert sein, haben die aufgewendete und finanzierte Arbeitszeit zu enthalten und müssen aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln und abgegrenzt für den Förderungsgegenstand sein. Aus den Rechnungen hat die Adresse des geförderten Objektes hervorzugehen. Die Abrechnungsunterlagen sind auf dem von der Geschäftsstelle festgelegten Weg an diese zu übermitteln.

⁷ Der Förderungsantrag gilt als eingereicht, sobald der Online-Antrag vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und abgesendet wurde. Die erfolgreiche Einreichung des Antrages wird durch die Geschäftsstelle schriftlich bestätigt.

⁸ Als Zahlungsnachweis ist ein Beleg zu verstehen, aus dem hervorgeht, dass eine Zahlung tatsächlich geleistet bzw. durchgeführt wurde. Als Zahlungsnachweis werden sowohl Kassenbelege, Bestätigungen einer durchgeführten Überweisung bzw. Bankkontoauszüge (Telebanking-Auszüge) und andere Belegarten anerkannt.

- (9) Im Falle von Barzahlungen sind entsprechende Kassenbelege beizufügen. Barzahlungen können bis zu einer maximalen Höhe von € 5.000,- (netto) pro Rechnung anerkannt werden.
- (10) Jegliche Abweichungen des Projektes vom Antrag sind der Geschäftsstelle unverzüglich bekannt zu geben.
- (11) Die Förderungsstelle ist berechtigt, ergänzende oder noch fehlende Unterlagen anzufordern. Auf Verlangen sind der Geschäftsstelle Fotos der neuen Anlage vorzulegen. Der Förderungsantrag wird nicht weiterbearbeitet bzw. wird storniert, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- (12) Die Gewährung einer Förderung erfordert, dass der Förderungswerber die für ihn geltenden einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet. Unterliegt der Förderungswerber keinen vergaberechtlichen Bestimmungen, kann die Geschäftsstelle den Förderungswerber im Bedarfsfall auffordern, zu Vergleichszwecken zumindest zwei Angebote einzuholen und vorzulegen.
- (13) Nach Maßgabe der Geschäftsstelle können durch deren Organe ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien sowie die Richtigkeit der Angaben im Rahmen des Förderungsantrages sicherzustellen.
- (14) Anlagen, die nicht den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien entsprechen, sind von der Geschäftsstelle abzulehnen. Die Ablehnung hat eine Begründung zu enthalten.

7 Besondere Bestimmungen, technische Auflagen und allgemeine Förderungsbedingungen

- (1) Für Förderungen gelten neben den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien die „Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung“, veröffentlicht auf der Website:
<https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung>.
- (2) Folgende allgemeine Anforderungen sind einzuhalten:
 - 1. Die Einhaltung der technischen Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien ist vom ausführenden Elektrotechniker nachzuweisen und in der Fertigstellung der Anlage zu dokumentieren. Auf Verlangen sind die erforderlichen Gutachten, Bestätigungen und Protokolle der Geschäftsstelle vorzulegen.
 - 2. Durch die Geschäftsstelle kann dem Förderungsempfänger die Pflicht zur Anbringung einer Publizitätstafel, in welcher auf die Förderung des Projekts durch das Land Salzburg hingewiesen wird, auferlegt werden. Der Inhalt sowie die Anbringungsmodalitäten werden dabei von der Geschäftsstelle festgelegt.
- (3) Es gelten folgende technische Auflagen:
 - 1. Die Module müssen den Leistungs- und Qualitätstest nach IEC aufweisen und die Anlage die Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen nach OVE E 8101 (Ausgabedatum: 2019 01 01) erfüllen.
 - 2. Der Prüfbefund, bundeseinheitliche Fassung über eine elektrotechnische Anlage basierend auf den SNT-Vorschriften, ist der Geschäftsstelle auf Verlangen vorzulegen.

3. Ein geeigneter Hinweis über die Existenz einer Photovoltaikanlage und die Lage der einzelnen Anlagenteile ist an einer im Brandfall für die Einsatzkräfte der Feuerwehr gut sichtbaren Stelle im Außen- oder Eingangsbereich sowie am Hauptverteilerkasten des Hauses anzubringen.
4. Dem Förderungswerber sind vom befugten Unternehmen die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.

8 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung, insbesondere Baubewilligung und Bauanzeige des Förderungsgegenstandes, ist der Förderungswerber selbst verantwortlich.

9

9 Eintragung als befugtes Unternehmen

Jeder Elektrotechniker mit aufrechter Gewerbeberechtigung kann kostenlos auf der Website <https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung> die Aufnahme in die Liste der befugten Elektrotechniker beantragen, um im Antragsformular von den Antragstellern ausgewählt werden zu können. Nach Aufnahme in die Liste der befugten Elektrotechniker durch die Geschäftsstelle kann vom Elektrotechniker ein Benutzerkonto erstellt werden, mit dem die Bearbeitung der Fertigstellung der Anlagen seiner Kunden möglich ist.

10 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderung wird eingestellt bzw. die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn
 1. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb von fünf Jahren ab Auszahlung der Förderung auf Dauer eingestellt wird.
 2. die Bestimmungen missachtet werden oder bei Vorliegen falscher Angaben.
 3. im Fördervertrag vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden.
- (2) Bei Einstellung der Förderung aus den oben genannten Gründen wird der Förderungsnehmer von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.
- (3) Die Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Projekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Förderungsvereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsnehmers eintritt.

11 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

12 Gültigkeit dieser Förderungsrichtlinien

- (1) Für die Förderung gelten die am Tag der Antragstellung in Kraft stehenden Förderungsrichtlinien (Fassungsdatum maßgebend). Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt eventueller Beilagen an die Geschäftsstelle. Die Förderungsrichtlinien sind auf der Website <https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung> sowie der dieser Seite untergeordneten Website des jeweiligen Fördergegenstandes veröffentlicht und werden dem Förderungswerber im Rahmen der Antragstellung zur Kenntnis gebracht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten für neu eingebrachte Förderanträge alle bisher geltenden Förderungsrichtlinien außer Kraft.